



Sicherheitsvorschriften für das Befahren und Betreten des Container Terminal Bremerhaven Wilhelm Kaisen

Grundsätzliches

Das Bremerhavener Containerterminal ist ein Sicherheitsbereich und unterliegt den Vorschriften des ISPS-Codes. Für das Betreten oder Befahren der Terminalanlage bedarf es daher einer Ausnahmegenehmigung des Terminalbetreibers und der strikten Befolgung der Sicherheitsvorschriften. Besucher müssen einen Identitätsnachweis z. B. durch Mitführen des Personalausweises erbringen können. Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist personenbezogen und nicht übertragbar. Begleitpersonen sowie Mitfahrer in Fahrzeugen müssen gesondert angemeldet werden.

Die Genehmigung darf nur für Dienstfahrten genutzt werden. Terminalbesichtigungen mit Besuchern sind keine Dienstfahrten. Alle Terminalbesichtigungen sind deshalb immer bei dem Betreiber anzumelden und von diesem zu genehmigen. Der Terminalbetreiber behält sich vor, in diesem Zusammenhang eventuell anfallende Kosten den Besuchern weiter zu berechnen.

Haftungsregelungen

Das Betreten und Befahren des Bremerhavener Container Terminal Wilhelm Kaisen erfolgt auf eigene Gefahr. Jeder Teilnehmer am Terminalverkehr haftet uneingeschränkt für alle Schäden und sonstigen Folgen zum Nachteil des Terminalbetreibers, die sich aus Zuwiderhandlungen gegen die Sicherheitsvorschriften und aus nicht verkehrsgerechtem Verhalten ergeben.

Der Genehmigungsinhaber haftet für das Verhalten seiner Mitfahrer und ist dafür verantwortlich, dass diese das Terminalgelände mit ihm wieder verlassen. Der Terminalbetreiber haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung für einfach fahrlässig verursachte Verletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten durch Hilfspersonen ist ausgeschlossen.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf. Bei Zuwiderhandlungen oder Verstößen gegen die Sicherheitsvorschriften kann die Ausnahmegenehmigung eingezogen und ein Hausverbot erteilt werden.

In Fällen einfach fahrlässig verursachter Schäden ist die Haftung begrenzt auf den vorhersehbaren typischen Schaden und auf eine Haftungshöhe von 100.000 Euro je Schadensereignis. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt. Die Haftungseinschränkungen gelten auch im Hinblick auf die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

Vorschriften zum Befahren

Sofern nicht anders geregelt, gilt auf dem Terminal die Straßenverkehrsordnung (StVO).

- Die maximal zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 30 km/h.
- Es ist stets mit Tagfahr-/ Abblendlicht zu fahren.
- Schienen- und Umschlagsfahrzeuge haben Vorrang.
- Die Ausnahmegenehmigung muss auf dem Terminalgelände immer gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe platziert werden.
- Es dürfen nur die in der Anlage markierten Fahrstraßen befahren werden.
- Das Terminal muss auf dem gleichen Wege wieder verlassen werden, wie es betreten worden ist.

Das Terminal ist in drei Verkehrszonen unterteilt. Welche Verkehrszone befahren werden darf, ist in der Ausnahmegenehmigung festgelegt. Dem ist unbedingt Folge zu leisten.

ZONE 1 (gem. StVO gekennzeichnete Fahrstraßen)

- Das Parken ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Parkplätzen gestattet.

ZONE 2 (Stromkaje mit Zufahrten)

- Dauerausnahmegenehmigungsinhaber müssen ein Rundumlicht auf dem Fahrzeug anbringen.
- Tagesausnahmegenehmigungsinhaber dürfen grundsätzlich nur in Begleitung eines Sicherungsfahrzeuges die Zone 2 befahren.
- An der Stromkaje ist mit erhöhter Vorsicht zu fahren!
 - Van Carrier haben grundsätzlich Vorrang.
 - Das Überholen fahrender Van Carrier ist verboten.
 - Das Parken von Fahrzeugen ist nur vor oder hinter dem Schiff (Bug / Heck) erlaubt.
 - Von geparkten Fahrzeugen zur Gangway darf nur auf dem kürzesten Weg zu Fuß gegangen werden.



- Die Containerbrücken dürfen beim Verfahren nicht behindert werden (Containerbrücken-Fahrspur).
- Die vorhandene Servicespur unterhalb der Containerbrücken am Rand der Stromkaje zu ist zu nutzen. Ist dies nicht möglich, ist die Stromkaje mit mind. 15 m Abstand zum Containerblock zu befahren (weiße Linie bei Eurogate und MSC Gate, rote Linie bei NTB). Der Arbeitsbereich von Containerbrücken ist unbedingt zu meiden.

ZONE 3 (alle übrigen Lager- und Betriebsflächen, inkl. CFS und Außengelände)

- Das Befahren durch Betriebsfremde ist grundsätzlich verboten.
- Fahrzeuge müssen mit einer Warnleuchte am langen Mast (8 m bei Eurogate und MSC Gate, 13 m bei NTB) ausgerüstet sein. Entsprechende Anhänger können, bei Eurogate gegen Entgelt und bei NTB ausgeliehen werden.
- Grundsätzlich dürfen nur Gefahrgutcontainer am Anfang oder am Ende einer Reihe besichtigt werden. Diese ist mit einem Mast zu sichern. Der Aufenthalt an Containern der Nebenreihe ist verboten. Alle anderen Container müssen zur Besichtigung ausgestaut werden.

Vorschriften zum Betreten

- Es ist strikt verboten zu Fuß über das Terminalgelände zu laufen. Lediglich die Zebrastreifen vom Gatehouse 1 zum Bürogebäude Nordhafen bzw. von der Rezeption 2 zum Gatehouse 4 dürfen zum Laufen benutzt werden.
- Für Dauerausnahmegenehmigungen: die Bushaltestelle befindet sich an der Rückseite des Gatehouse 1. Zum Rufen des Busses wird die Ruftaste betätigt. Bis zum Eintreffen des Busses kann es einige Zeit dauern.

Allgemeine Sicherheitsvorschriften

- Der Aufenthalt im Freien ist nur mit Warnkleidung (DIN EN 471) erlaubt.
- Den Weisungen des Betriebspersonals ist unbedingt Folge zu leisten.
- Baustellen müssen in Absprache mit dem zuständigen Leiter Operation und Leiter Eurogate Technical Services Bereich Facility Management ausreichend gesichert werden. Die Fahrwege von und zur Baustelle sind mit vorgenannten Verantwortlichen festzulegen.
- Es gilt ein absolutes Alkohol- und Drogenverbot und ein grundsätzliches Rauchverbot auf dem gesamten Terminalgelände und in den darauf befindlichen Gebäuden. Rauchen ist nur in den besonders gekennzeichneten Bereichen gestattet.

Sicherheitsvorschriften nach ISPS-Code (Port Security)

- Entsprechend dem Bremischen Hafensicherheitsgesetz findet der ISPS-Code auf dem Containerterminal Anwendung.
- Der Containerterminal ist videoüberwacht.
- Der Terminalbetreiber hat das Recht auf seiner Anlage Identitätskontrollen, Kontrollen an Personen, deren mitgeführten Gegenständen sowie an Kraftfahrzeugen durchzuführen.
- Die Mitnahme von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen jedweder Art auf das Terminalgelände ist verboten.
- Das Fotografieren und Filmen ist grundsätzlich verboten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Anmeldung und Genehmigung.

Für den Notfall

Im Falle eines Unfalls, eines verursachten Schadens oder eines festgestellten, sicherheitsrelevanten Ereignisses auf dem Terminalgelände sind grundsätzlich folgende Stellen zu informieren:

Wachdienst: +49 471 1425-4882
Operations-Zentrale: +49 471 1425-1234 (Eurogate und MSC Gate)
+49 471 94464-146 (NTB)

Über diese Stellen kann Unterstützung angefordert werden und wird sichergestellt, dass ein Notruf abgesetzt wird und die Rettungsfahrzeuge von der Gate-Anlage zur gemeldeten Unfallstelle geführt werden.

Ich habe diese Sicherheitsvorschriften gelesen und inhaltlich verstanden. Eventuelle Fragen hierzu wurden mir beantwortet.

Ich bestätige diese hiermit ausdrücklich mit meiner Unterschrift:

(Datum)

(Vorname, Nachname)

(Firmenname)

(Unterschrift)